

## Zwangspensionierung mit 62 Jahren?

---

Die Mitteilung im CR-Newsletter, wonach die GL beschlossen habe, das Rentenalter 62 solle „wirklich gelten“, hat viel Staub aufgewirbelt und gibt weiterhin zu reden. Das SSM hat im Mai sofort auf den Newsletter reagiert:

Erstens mit einem Protest gegen die zynische Kommunikation, die im Satz gipfelte: „Natürlich: Am liebsten würden wir die Zusammenarbeit mit allen (oder sagen wir: fast allen) weiterführen.“ Zweitens gegen die Unterschlagung von Abs. 2 von Art. 50 GAV, der besagt, dass die Mitarbeitenden „auf ihren Wunsch“ zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr in den Ruhestand treten können.

Es zeugt nicht von journalistischer Objektivität, lediglich den Absatz 1 zu zitieren, der davon spricht, die Pensionierung erfolge „in der Regel“ am Ende des 62. Altersjahr. Hinzu kommt, dass es sich um eine völlig unverbindliche Leitschnur handelt, die letztlich aus der Zeit stammt, als die SRG-Mitarbeitenden bei der PK des Bundes versichert waren. Bei der PKB erreichte man im Alter 62 und mit 40 Versicherungsjahren die volle Rente von 60%, und höher konnte man gar nicht kommen. Bei der Pensionskasse der SRG (PKS) hingegen führt jedes weitere Jahr zu einer Erhöhung des Anspruchs: wer auf Alter 20 eingekauft ist, kommt mit 65 Jahren auf eine Rente von 67.5% des versicherten Verdienstes.

Zur Verunsicherung trug ferner bei, dass weitere Konsequenzen des GL-Beschlusses in Haldimanns Newsletter höchst kryptisch dargestellt wurden. So hiess es: „**Eine Vollbeschäftigung mit direkt an die Pensionierung anschliessendem EAV ist nicht mehr möglich.** Wird erst **nach** der Pensionierung ein Auftrag an einen pensionierten Mitarbeiter erteilt, ist ein EAV möglich.“ Was soll das heissen und was steckt dahinter?

Die Unternehmenseinheiten der SRG haben in den letzten Jahren viele Mitarbeitende in den vorzeitigen Ruhestand gedrängt. Um die finanziellen Einbussen abzufedern, wurde mit den Betroffenen häufig vereinbart, dass sie nach der Pensionierung noch eine beschränkte Zahl von Tagen im freien Vertrag (EAV) arbeiten können. Für die PKS führte diese Praxis zu einer zusätzlichen, wachsenden Belastung, für diese Mitarbeitenden fallen keine Beiträge mehr an, zudem beziehen sie die Übergangsrente länger. Deshalb gibt es seit einiger Zeit eine Vereinbarung zwischen der PKS und den SRG-Unternehmenseinheiten, die besagt, dass sich letztere an den Kosten beteiligen müssen, sofern sie flankierende Massnahmen anbieten, um Mitarbeitende zum vorzeitigen Rücktritt zu veranlassen. Diese Kosten möchte SF offenbar umgehen, indem man das besagte Modell kippt. Man hält sich aber die Hintertüre offen, einem Mitarbeiter kurze Zeit nach der Pensionierung einen EAV anzubieten.

Für Mitarbeitende, die ihr Pensum stufenweise reduzieren möchten, bedeutet diese Kursänderung, dass sie künftig den Weg der formellen Teilpensionierung wählen müssen, also die Herabsetzung des Beschäftigungsgrads, verbunden mit dem anfänglichen Bezug einer Teilrente und einer Teilüberbrückungsrente. Dieses Modell wurde bislang wenig benutzt. Es spricht aber manches dafür, obgleich es ein wenig komplizierter zu handhaben ist. Das SSM gibt gern Rat.